

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst. Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl hat am 23.03.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB den Entwurf der Satzung und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Anlass und Ziel

Der Bebauungsplan „Gewann Weiherfeld – Änderung Flst. Nrn. 3649, 3649/1, 3649/2“ soll aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung im Änderungsbereich zu schaffen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücks Nrn. 3649, 3649/1 und 3649/2, Gemarkung Görwihl.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung vom 23.03.2026 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Verfahren

Der Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen vor.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 23.03.2026 wird mit Begründung

vom 01.04.2026 bis einschließlich 30.04.2026

im Rathaus der Gemeinde Görwihl, Bauamt, Hauptstraße 54, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind ab dem 31.03.2026 auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Görwihl auf der Seite

www.goerwihl.de

unter: Rathaus & Service → Bekanntmachungen

bzw. dem nachstehenden Link:

<https://www.goerwihl.de/bekanntmachungen>

abrufbar.

Während dieser Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Görwihl Stellungnahmen per E-Mail an bauamt@goerwihl.de übermittelt werden. Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Görwihl, den 24.03.2026

Mike Biehler
Bürgermeister